



Datum: 17. Dezember 2024
Seite: 1 von 2

Zahl: RA 920-50/2024/He.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 17. Dezember 2024, Zl.: RA 920-50/2024/He. mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß § 16, 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Stadtgemeinde Ferlach erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- und Abmeldung des Hundes, für

- | | |
|---|------------|
| (1) einen Wachhund oder einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird | 22,76 Euro |
| (2) alle übrigen Hunde | 45,57 Euro |
| (3) jeden weiteren Hund | 11,40 Euro |

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Hunden in Tierasylen
 - d) Nachweislich brauchbaren Jagdhunden von beeideten Jagdschutzorganen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand, welcher nicht unter Abs.1 aufgezählt ist, vorliegt.

§ 4

Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Stadt Ferlach“ und eine Nummer.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 19. Dezember 2023, Zahl RA 920-50/2023/He., mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
RgR Ingo Appé